



Familienkasse
Baden-Württemberg West

Familienkasse Baden-Württemberg West, 76088 Karlsruhe
4A 42C1 DEC1 C5 400E 4474
DV 07.25 0,95 Deutsche Post

K4000

Basel Hlal
Mozartstr.6
77694 Kehl



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: F42 - KG-Nr. 002FK576498

Kindergeldnummer: 002FK576498

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Servicetelefon: 0800 4 5555 30 *

Mo - Do 08:00-18:00, Fr 08:00-14:00

Zahlungstermine: 0800 4 5555 33 *

Mo - So 00:00-24:00

(* Anrufe sind für Sie gebührenfrei.)

Online: www.familienkasse.de

Datum: 28. Juli 2025



Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG); Ablehnung Ihres Antrages auf Kinderzuschlag vom 15.07.2025

Sehr geehrter Herr Hlal,

Ihrem Antrag auf Kinderzuschlag vom 15.07.2025 kann nicht entsprochen werden.

Die Ablehnung wirkt nur für den Monat Juli 2025 (Monat der Antragstellung). Sie können jederzeit einen neuen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende.

Begründung:

Nach den eingereichten Unterlagen übersteigt das anzurechnende Einkommen oder Vermögen im maßgeblichen Bemessungszeitraum den Gesamtkinderzuschlag. Es ergibt sich somit kein Zahlbetrag. Deshalb besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag (§ 6a Absatz 6 BKGG).

Die Einzelheiten der Berechnung können Sie der Anlage zum Bescheid "Berechnungsgrundlage" entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat, nachdem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist, erhoben werden.

Für die Erhebung eines Widerspruchs stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann bei der Familienkasse Baden-Württemberg West mit Sitz in Karlsruhe schriftlich eingereicht oder dort zur Niederschrift erklärt werden.

kiz-31

Postanschrift
Familienkasse Baden-Württemberg
West, 76088 Karlsruhe

Besucheradresse
Weingartenstr. 3
77654 Offenbürg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.familienkasse.de

Öffnungszeiten
Mo: 08:00-12:00
Di: 08:00-12:00
Do: 08:00-12:00
Fr: 08:00-12:00

Zugang zur Familienkasse
nur über Eingang
Friedrichstraße möglich

- 2 -



2. Der Widerspruch kann auch auf einem dieser elektronischen Wege eingereicht werden (§ 36a Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I):
- Online (zur Identifizierung benötigen Sie ein bundID-Konto):
 - über das Online-Portal unter <https://web.arbeitsagentur.de/fwso/ui/einstieg>
oder
 - über das Familienkassenprofil ihres persönlichen Nutzerkontos der Bundesagentur für Arbeit unter www.familienkasse.de oder www.arbeitsagentur.de.
 - E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur:
Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Familienkasse. Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Eine einfache E-Mail **reicht nicht aus**.
 - Elektronisches Dokument:
Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Familienkasse.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Zerbe

Berechnungsgrundlage für Juli 2025

Einkommen und Vermögen der Eltern im Bemessungszeitraum	3.317,07 Euro
Einkommen der Eltern Januar 2025 bis Juni 2025 Das im Bemessungszeitraum zu berücksichtigende Einkommen errechnet sich nach § 11 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Bemessungszeitraum (maßgeblicher Zeitraum zur Ermittlung des Einkommens) umfasst jeweils die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.	3.317,07 Euro
Erhebliches Vermögen der Eltern Juli 2025 Das im Bemessungszeitraum zu berücksichtigende Vermögen errechnet sich nach § 12 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Für die Ermittlung des vorhandenen Vermögens ist der Antragsmonat maßgebend. Lediglich erhebliches Vermögen mindert den Gesamtkinderzuschlag.	0,00 Euro
Abzüglich Gesamtbedarf der Eltern	1.733,40 Euro
Der Gesamtbedarf der Eltern setzt sich zusammen aus den Regelbedarfen und ggf. den Mehrbedarfen nach dem SGB II und den anteiligen Wohnkosten der Eltern.	
• Regelbedarfe zuzüglich Mehrbedarfe der Eltern Die im SGB II anerkannten Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes betragen für alleinerziehende Elternteile in 2025 563 Euro und für Elternpaare in 2025 1012 Euro. Hinzu kommen eventuelle Mehrbedarfe, z. B. für Alleinerziehende.	1.012,00 Euro
• Anteilige Wohnkosten der Eltern Die Wohnkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Davon wird der auf die Eltern entfallende Anteil ermittelt. Dieser richtet sich nach dem 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung.	721,40 Euro
Einkommen über dem Gesamtbedarf der Eltern	712,65 Euro
Zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern, das höher ist, als ihr eigener Bedarf, mindert den Gesamtkinderzuschlag. Handelt es sich um Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, wird dieses nur zu 45 Prozent angerechnet. Andere Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld) werden in vollem Umfang abgezogen.	712,65 Euro
Erhebliches Vermögen der Eltern Erhebliches Vermögen wird in vollem Umfang mindernd berücksichtigt.	0,00 Euro
Abzüglich Gesamtkinderzuschlag	297,00 Euro
Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind in 2025 bis zu 297 Euro monatlich. Dieser Betrag wird jeweils um das anzurechnende Einkommen und Vermögen des Kindes gemindert. Das Einkommen des Kindes wird dabei nur zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Werden in 2025 297 Euro erreicht oder überschritten, entfällt der Kinderzuschlag. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag.	
Übersteigendes Einkommen	415,65 Euro
Übersteigendes Vermögen	0,00 Euro

Das auf den Gesamtkinderzuschlag anzurechnende Einkommen oder Vermögen der Eltern übersteigt den Gesamtkinderzuschlag. Es ergibt sich somit kein Zahlbetrag.

